



# **Verordnung über die Tagesschule Kirchberg 2021**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

|        |                 |   |
|--------|-----------------|---|
| Art. 1 | Zweck           | 3 |
| Art. 2 | Wirkungsziele   | 3 |
| Art. 3 | Angebot         | 3 |
| Art. 4 | Ferienbetreuung | 4 |

## II. Schülerinnen und Schüler

|        |                          |   |
|--------|--------------------------|---|
| Art. 5 | Teilnehmende             | 4 |
| Art. 6 | Anmeldung                | 4 |
| Art. 7 | Abmeldung                | 4 |
| Art. 8 | Ausschluss               | 5 |
| Art. 9 | Versicherung und Haftung | 5 |

## III. Betreuung und Infrastruktur

|         |                |   |
|---------|----------------|---|
| Art. 10 | Betreuung      | 5 |
| Art. 11 | Verpflegung    | 5 |
| Art. 12 | Räumlichkeiten | 5 |

## IV. Finanzierung

|         |                |   |
|---------|----------------|---|
| Art. 13 | Finanzierung   | 6 |
| Art. 14 | Elternbeiträge | 6 |

## V. Organisation

|         |         |   |
|---------|---------|---|
| Art. 15 | Leitung | 6 |
|---------|---------|---|

## VI. Personal

|         |            |   |
|---------|------------|---|
| Art. 16 | Anstellung | 7 |
|---------|------------|---|

## VII. Behörden

|         |                    |   |
|---------|--------------------|---|
| Art. 17 | Gemeinderat        | 7 |
| Art. 18 | Bildungskommission | 7 |

## VIII. Schlussbestimmungen

|         |                         |   |
|---------|-------------------------|---|
| Art. 19 | Ergänzende Bestimmungen | 8 |
| Art. 20 | Inkrafttreten           | 9 |

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf

- Artikel 14 d-h des Volksschulgesetzes VSG, vom 19. März 1992
- die kantonale Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008
- das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 26.10.2020

folgende

## Verordnung über die Tagesschule Kirchberg

### I. Allgemeines

Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Tagesschule Kirchberg ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung nach kantonalem Recht. Sie ist in die Volksschule integriert.

<sup>2</sup> Die Tagesschule Kirchberg (nachfolgend Tagesschule genannt) wird in den Schulanlagen Kirchberg geführt.

Wirkungsziele

#### Art. 2

Die Tagesschule verfolgt die Ziele:

- a) Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften;
- b) zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen;
- c) die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern;
- d) den Bildungsauftrag der Schulen zu unterstützen.

Angebot

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst folgende Betreuungseinheiten:

| Montag                                      | Dienstag                                    | Mittwoch                                    | Donnerstag                                  | Freitag                                     |
|---|---|---|---|---|
| 07.00-08.15<br>Betreuung / Frühstück        |
| 12.00-13.30<br>Mittagessen /<br>Betreuung   |
| 13.30-17.30<br>Betreuungsmodule /<br>Zvieri |

<sup>3</sup> Es können alle Betreuungseinheiten angeboten werden, sofern Anmeldungen für diese vorliegen.

<sup>4</sup> Die angebotenen Betreuungseinheiten können je nach Bedarf erweitert werden.

Ferienbetreuung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Ergänzend bietet die Tagesschule eine Ferienbetreuung während mindestens vier Wochen pro Jahr an.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag:

- a) Fr. 40.00 pro Tag bei einem Elterntarif von Fr. 0.79 – 3.99 p/Std.
- b) Fr. 50.00 pro Tag bei einem Elterntarif von Fr. 4.00 – 12.34 p/Std.
- c) Fr. 60.00 pro Tag bei einem Elterntarif von Fr. 12.35 p/Std.

## **II. Schülerinnen und Schüler**

Teilnehmende

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Kinder, welche an den Schulen in Kirchberg unterrichtet werden (ab Kindergarten bis zur 9. Klasse), können die Tagesschule besuchen.

<sup>2</sup> Bei genügend Platz können auch Kinder anderer Gemeinden die Tagesschule besuchen.

Anmeldung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes beim Schulsekretariat der Primarschule und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

<sup>4</sup> Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

<sup>5</sup> Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten können mit der Tagesschulleitung die gewünschten Module vereinbaren.

Abmeldung

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder auf das Ende eines Schulquartals vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat schriftlich bis zwei Wochen vor Schulquartalsende zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

<sup>4</sup> Bei schulinternen Anlässen, bei Erkrankung oder beim Bezug freier Halbtage melden die Eltern die Kinder in der Tagesschule ab.

<sup>5</sup> Erst bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, entfällt der Elternbeitrag.

<sup>6</sup> Im Übrigen richten sich Gebührenerlasse nach der allgemein gültigen Zuständigkeitsordnung.

Ausschluss

**Art. 8**

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. (Artikel 28 Volksschulgesetz)

Versicherung  
Haftung

**Art. 9**

Für die Tagesschule gelten die gleichen Versicherungsgrundlagen wie für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

### III. Betreuung und Infrastruktur

Betreuung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen sowie Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

<sup>2</sup> Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

Verpflegung

**Art. 11**

Die Kinder werden mit ausgewogenen Mahlzeiten verpflegt.

Räumlichkeiten

**Art. 12**

Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können nach Absprache auch die übrigen Schul- und Sportanlagen benützt werden.

## IV. Finanzierung

Finanzierung

### Art. 13

Die Tagesschule wird finanziert

- a) durch die Beiträge der Eltern;
- b) durch den kantonalen Lastenausgleich;
- c) durch Entschädigungen aus vertraglichen Dienstleistungen
- d) durch die Gemeinde.

Elternbeiträge

### Art. 14

<sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung. Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 38 Wochen. Mit der Reduktion um eine Woche (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind durch Schulanlässe, Feiertage, Krankheiten und Kurzabwesenheiten bedingte Ausfälle eingerechnet.

<sup>4</sup> Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern bei der Anmeldung die Deklaration „massgebendes Einkommen“ aus. Die Deklaration inkl. Belege muss zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden.

<sup>5</sup> Kann aufgrund der fehlenden Deklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Sie betragen je Kind und Tag:  
a) für ein Morgenessen Fr. 2.00;  
b) für ein Mittagessen Fr. 8.00;  
c) für eine Zwischenmahlzeit (Zvieri) Fr. 2.00.

<sup>7</sup> Die Elternbeiträge werden pro Schulquartal erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

## V. Organisation

Leitung

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Tagesschule ist eine eigenständige Dienststelle der Abteilung Bildung, mit den Bereichen Tagesschulbetrieb und Hauswirtschaft.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung ist für die pädagogischen und die betrieblichen Belange, die Leitung Hauswirtschaft für die hauswirtschaftlichen Belange der Tagesschule verantwortlich. Die Leitungen sind der Abteilungsleitung Bildung, die Mitarbeitenden den jeweiligen Bereichsleitungen unterstellt.

## VI. Personal

Anstellung

### Art. 16

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis der Leitungspersonen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich, unter Vorbehalt von Absatz 2, nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchberg.

<sup>2</sup> Personen, die gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule tätig sind, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellungen angestellt.

<sup>3</sup> Alle Anstellungen erfolgen auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat.

## VII. Behörden

Gemeinderat

### Art. 17

Der Gemeinderat

- a) beschliesst über die strategische Ausrichtung des Tagesschulangebotes;
- b) beschliesst über ergänzende Betreuungseinheiten;
- c) ist Wahl- und Anstellungsbehörde des Personals der Tagesschule.

Bildungskommission

### Art. 18

Die Bildungskommission

- a) überwacht im Auftrag des Gemeinderates den Betrieb der Tagesschule;
- b) entscheidet über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten;
- c) koordiniert die Budgetvorlagen der Tagesschule und trägt die Verantwortung für deren Einhaltung
- d) entscheidet über Ausschlüsse aus der Tagesschule.

## VIII. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

### Art. 19

Für die in dieser Verordnung nicht geregelten Belange sind ergänzend die Bestimmungen des Kantonalen Volksschulgesetzes und der Kantonalen Tagesschulverordnung anzuwenden.

Inkrafttreten

### Art. 20

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. August 2010.

<sup>2</sup> Abweichend treten die neuen Tarife für die Mahlzeiten (Art. 14 Abs. 6) auf den 1. August 2021 in Kraft. Bis 31. Juli 2021 gelten die Tarife gemäss bisheriger Regelung.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2020.

**GEMEINDERAT KIRCHBERG BE**



M. Nyffenegger  
Präsidentin



HP. Keller  
Gemeindeschreiber

**Auflagezeugnis**

Die vom Gemeinderat am 18. Dezember 2020 beschlossene und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzte Verordnung über die Tagesschule Kirchberg wurde durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 31. Dezember 2020 gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, öffentlich bekannt gemacht.

3422 Kirchberg, 31. Januar 2021



HP. Keller  
Gemeindeschreiber